

Ich wende mich nunmehr im spezielleren zu dem bereits erwähnten Antrage der Herren Gröber, Gize, Wegner und Dr. Schaedler. Ich glaube erwähnen zu dürfen, daß auch in unseren Fraktionsberatungen dieser Antrag bereits seit mehreren Jahren eingehende Erörterung gefunden hat, und ich bin genötigt gewesen, diesen Antrag von Anfang an auf das lebhafteste bekämpfen zu müssen und zwar nicht lediglich im Interesse meines Wahlkreises, sondern auch aus Gründen prinzipieller Natur. Mit meinen sämtlichen verehrten Freunden ist zwar die Minorität des Centrums und bin namentlich auch ich einverstanden darin, daß auch wir das Wohl des Kleingewerbes, des Handwerkerstandes zu fördern von Herzen gerne bestrebt sind; aber wir können zu diesem an und für sich lobenswerten Zweck der Förderung des Kleingewerbes und des Handwerkerstandes nicht zu jedem Mittel greifen. Eine noch energischere Förderung des Kleingewerbes, namentlich des kleinen Kaufmannsstandes und auch des Handwerks, als wie sie der Antrag Gröber herbeiführen will, der sich bloß auf die Hausierer beschränkt, ließe sich erreichen, indem sich die Herren Antragsteller mehr gegen den Großbetrieb wendeten; da würden sie auch nicht gerade die Schwachen treffen. Der Großhandel, indem er mehr en gros kaufen und arbeiten kann, hat große finanzielle Vorteile; er kann infolgedessen die Preise billiger stellen, als wie das Kleingewerbe, der Handwerker es leider kann. Sobald man unbedenklich jedes Mittel ergreifen will, um das Kleingewerbe zu schützen, könnte man sich auch mit Recht gegen den Maschinenbetrieb wenden. Ich erinnere daran, wie in manchen Beziehungen, ich erinnere z. B. an das Klempnergewerbe, durch massenhafte Maschinenproduktion geschädigt wird. Die Maschine kann derartige Artikel, wie ich sie im Auge habe, wesentlich billiger herstellen. Will man jedes Mittel, welches das Kleingewerbe, den Handwerkerstand fördern kann, ergreifen, so könnte man ferner auch dazu kommen, daß man in kleinen Städten, auf dem Lande es verbietet, die gewünschten Waren aus benachbarten Großstädten oder direkt vom Produzenten zu beziehen; das Kleingewerbe würde auch hierdurch gewisse Vorteile erlangen. So weit sind aber meine verehrten Freunde nicht gegangen, und ich glaube, es würde das auch sehr große Schwierigkeiten gehabt haben.

Nun möchte ich jetzt noch hervorheben, daß ich in vollständiger Uebereinstimmung mit den Motiven der Regierungsvorlage der festen Ueberzeugung bin, daß diese wesentlichen Beschränkungen, ja die teilweise Vernichtung des Hausiergewerbes, wie diese durch den Antrag Gröber thatsächlich herbeigeführt werden würden, — daß diese Beschränkungen des Hausiergewerbes dem Kleingewerbe, dem Handwerk, verhältnismäßig nur sehr wenig nützen werden. Der Hauptnachteil für das Kleingewerbe und das Handwerk liegt eben, wie ich schon eben erwähnte, in dem Großgewerbe und besonders auch mit in den großen Versandgeschäften. Das ist bereits von anderer Seite, namentlich von dem Herrn Kollegen Dr. Schneider hervorgehoben worden, und auch mein verehrter Freund Dr. Schaedler erkennt das an; er hat gesagt, die von ihm und seinen Freunden beabsichtigten Beschränkungen des Hausiergewerbes seien nur »ein Glied in der Kette der Uebel«, durch welche das Kleingewerbe und der Handwerkerstand bedroht wird. (Sehr richtig!) — Meine Herren, gerade weil ich mit den verbündeten Regierungen der Ueberzeugung bin, daß durch eine Beschränkung oder Beseitigung des Hausiergewerbes dem Kleingewerbe nur wenig genügt wird, an vielen Orten nur ganz unerheblich genügt wird, — gerade weil ich diese Ueberzeugung habe, so bedaure ich um so mehr, daß die Herren Antragsteller mit ihren verhältnismäßig nutzlosen Maßnahmen eine so enorme Zahl von über 226 000 Hausierern schädigen. (Hört! hört!)

Ich werde mir nunmehr erlauben, auf den Antrag

Gröber und Genossen im einzelnen einzugehen, werde das aber, da wir uns in der ersten Lesung befinden, nur so weit thun, als es zur Begründung meiner Bedenken prinzipieller Natur mir erforderlich scheint; ich sehe auch ab von einer Zusammenstellung einer Anzahl meiner Meinung nach ziemlich erheblicher Redaktionsfehler, welche sich in dem erwähnten Antrage vorfinden. Ich will nur das Eine hervorheben: der Antrag will in seinem § 146 b auch diejenigen Personen unter Strafe stellen, welche Lotterielose und allerhand Prämienpapiere gegen Teilzahlungen verkaufen. Die Herren Antragsteller haben übersehen, daß diese Bestimmung bereits durch den § 7 des Gesetzes vom Mai 1894, betreffend die Abschlagszahlungen, Gesetz geworden ist; sie beantragen also, daß eine Bestimmung, welche bereits gesetzliche Kraft hat, zum zweiten Male zum Gesetz erhoben werden soll.

Ich wende mich nunmehr zu den Einschränkungen des Hausierhandels, welche die verehrten Herren Kollegen beabsichtigen. Ihr Antrag will den Hausierhandel einschränken: erstlich hinsichtlich der für das Hausiergewerbe zulässigen Waren, zweitens hinsichtlich der zum Hausiergewerbe zuzulassenden Personen, und drittens hinsichtlich des Territoriums, in welchem die zugelassenen Hausierer sich bewegen können.

Ich komme zu dem ersten der eben erwähnten Punkte, zu der Beschränkung der Hausierwaren. Hier kommen in Betracht aus dem Antrage Gröber der § 56 aa und der § 60. Der § 56 aa will in der Regel vom Feilbieten im Umherziehen ausschließen Kolonial- und Materialwaren, Manufakturwaren und drittens Waren, welche handwerksmäßig hergestellt werden, ausgenommen die vom Verkäufer selbst gefertigten Waren. Ich frage: was bleibt alsdann noch übrig, wenn alle Massenartikel ausgeschlossen werden? Meine Herren, für die praktische Anwendung dieser vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung wird aber auch schmerzlich vermisst werden, daß eine feste Definition dafür fehlt: was sind Manufakturwaren? was sind Materialwaren? was sind Kolonialwaren? Die Ansichten, welche Waren unter diese oder jene Rubrik zu rechnen sind, sind überaus verschieden. Es wird, wenn diese Bestimmung Gesetz werden sollte — was ich ja nicht hoffe und auch gar nicht glaube —, dazu kommen, daß künftig die Hausierer in jedem einzelnen Bezirke, speziell in Preußen in jedem Regierungsbezirke, sich werden erkundigen müssen: was gehört denn in diesem Bezirke zu den Manufakturwaren, was gehört zu den Kolonialwaren u. s. w.? Die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung dieses Paragraphen läßt auch im Zweifel, wie es nun mit manchen Waren gehalten werden soll, welche, wie ich bereits erwähnte, ebenso vom Handwerk hergestellt werden, als wie auch im großen durch Maschinen — ich erinnere wieder an allerlei Blechgeräte.

Also diese drei genannten Kategorieen von Waren sollen in der Regel vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen sein. Eine Ausnahme wird nur zugelassen durch eine Bestimmung des § 60. Nach diesem § 60 des Antrags Gröber soll alljährlich festgestellt werden, bezüglich welcher Waren ein Bedürfnis zum Feilbieten in dem betreffenden Bezirke besteht. Alljährlich im voraus! Ich bin genötigt, die Mängel des Antrags hervorzuheben, und mit Rücksicht darauf erlaube ich mir unter anderem darauf aufmerksam zu machen: wie soll es denn nun werden, wenn im Laufe eines solchen Jahres in irgend welchen Bezirken oder Teilen eines Bezirkes das Bedürfnis hervortritt, daß Artikel, die vor Beginn des betreffenden Jahres von der Behörde ausgeschlossen waren, durch den Hausierhandel zugänglich gemacht werden? Ich hebe gegen diese von mir verlesene Bestimmung des § 60 ferner folgendes hervor: Herr Dr. Schaedler hat vor einigen Tagen erklärt, man wolle absichtlich die höhere Verwaltungsbehörde mit den zu treffenden Anordnungen beauftragen, um auf diese Weise Schutz zu gewähren gegen allerhand